

bezog — jedenfalls nicht einen im gleichen Sinne wesentlichen Bestandteil des Betriebes der Weinhandlung als solcher bildete, wie hier die Bereitstellung des von der Rekurrentin ständig und ausschließlich aus der eigenen Quelle in Wilihof bezogenen und als solches in den Handel gebrachten Mineralwassers für ihren Geschäftsbetrieb der Quellausbeutung. Ebenso erscheinen auch die anderweitigen Einwendungen gegen die grundsätzliche Berechtigung auch des Kantons Luzern zur Besteuerung des Erwerbs der Rekurrentin als unbehelflich. Die Argumentation der Vernehmlassung des aargauischen Regierungsrates, welche dahingehet, die Rekurrentin sei am Orte ihrer Mineralquelle ebensowenig erwerbssteuerpflichtig, als ein Weinhändler da, wo der Wein wachse (statt da, wo sich sein Geschäft befinde), übersieht, daß der Erwerb eines Weinhändlers als solchen eben nicht im Ertrage der Weinreben, sondern lediglich im Gewinn auf dem am Geschäftsorte betriebenen Weinumsatz liegt. Und die Behauptung der Rekurrentin, daß sie sich hinsichtlich des Wasserbezugs aus ihrer luzernischen Mineralquelle in analoger Stellung befinde, wie ein Landwirt, welcher die Ernte seines auswärts gelegenen Kartoffelfeldes einsammle, und daß sie danach nicht am Orte der Quelle erwerbssteuerpflichtig sein könne, geht offensichtlich fehl, weil der gewöhnliche Ertrag eines solchen Kartoffelfeldes, aller Regel nach, gemäß den Grundsätzen über die Liegenschaftsbesteuerung, gerade nicht in der Wohnsitzgemeinde des Eigentümers als solcher, sondern vielmehr in der Gemeinde, wo der Acker gelegen ist, zu versteuern wäre, und weil ferner das Mineralwasser doch nicht, wie die ertereife Kartoffel, ein mit seiner Behädigung ohne weiteres verwertbares Naturprodukt darstellt.

2. Was die quantitative Abgrenzung der Steueransprüche der beiden Kantone betrifft, dürfen die örtlich getrennten Betriebszweige der kaufmännischen Geschäftsführung im Kanton Aargau und der technisch-produktiven Betriebstätigkeit im Kanton Luzern nach ihrem erörterten Zusammenwirken zur Erzielung des Erwerbs wohl als unter sich gleichwertige Faktoren desselben angesehen werden. Es rechtfertigt sich daher, jedem der Kantone die Hälfte des jeweiligen Gesamterwerbes der Rekurrentin als steuerpflichtige Quote zuzuerkennen. In diesem Sinne ist einerseits die

Angelegenheit, in Aufhebung des in erster Linie und ausdrücklich dem Rekurse unterstellten Entscheides der luzernischen Steuerbehörden, zu neuer Bestimmung des Steueransatzes pro 1908 an diese Behörden zurückzuweisen, und andererseits auch den aargauischen Steuerorganen, deren Verfügung die Rekurrentin zwar nicht speziell bezeichnet, jedoch eventuell allgemein ebenfalls angefochten hat, die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Steuerforderung für das gleiche Steuerjahr entsprechend festzusetzen; —

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die Rekurrentin, in Aufhebung des abweichenden Entscheides der luzernischen Steuerbehörden, pflichtig erklärt wird, ihren Erwerb je zur Hälfte in den Kantonen Luzern und Aargau zu versteuern.

103. Urteil vom 10. Dezember 1908 in Sachen Frey-Hirzel gegen Regierungsrat Luzern.

Rekurs gegen den Bezug einer Hundesteuer. — Doppelbesteuerung? — Luzern. Finanzgesetz vom 9. März 1859, §§ 56 und 57; Ges. betr. die Hundetaxen vom 7. Juni 1869.

Das Bundesgericht hat

da sich aus den Akten ergeben:

A. Der Rekurrent Heinrich Frey-Hirzel, Notar, in Gontenschwil (Aargau) hat am 12. September 1908 ein Jagdpatent für den Kanton Luzern erworben, das ihn berechtigt, während der Jagdzeit vom 1. Oktober bis und mit 30. November 1908 in dem der Jagd geöffneten Gebiet des Kantons mit zwei Hunden zu jagen. Für dieses Patent hat er folgende Taxen entrichten müssen:

„Für die allgemeine Jagd (inkl. 1 Hund)	Fr. 60
„Zuschlag für nicht im Kanton niedergelassene	
„Jäger	30
„für die Flugjagd	20
„für den zweiten Hund	10
„Hundesteuern	30

„Total Fr. 150

B. Hierauf hat Frey innert nützlicher Frist seit der Patentausstellung den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, die Verfügung des luzernischen Regierungsrates, wonach er laut seinem Jagdpatent vom 12. September 1908 Fr. 30 Hundesteuern habe bezahlen müssen, sei aufzuheben und ihm diese notgedrungen bezahlte Steuer wieder zurückzuerstatten, eventuell an einem der in den nächsten Jahren zu lösenden Jagdpatente in Abrechnung zu kringen. Er macht zur Begründung dieses Begehrens geltend, die fragliche Steuererhebung bewirke eine unstatthafte Doppelbesteuerung, da er für seine Hunde bereits an seinem aargauischen Wohnsitze die Hundesteuer entrichten müsse; es bestehe im Kanton Luzern überhaupt auch gar kein Gesetz, das dem Regierungsrat erlaube, derartige Hundesteuern zu beziehen, denn das kantonale Hundesteuergesetz betreffe nur die Hunde von Kantonseinwohnern und von solchen herumziehenden Leuten, die sich als Komödianten zc. länger als drei Monate im Kanton aufhielten.

C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat Abweisung des Rekurses beantragt. Er beruft sich vorab auf das einschlägige Präjudiz des Bundesgerichts i. S. Meyer (U. S. 32 I Nr. 94 S. 634 ff.) und fügt wesentlich bei: Von Doppelbesteuerung im Sinne des bundesrechtlichen Verbots könne nicht die Rede sein, da die streitige Abgabe für die Jagdhunde keine Steuer, sondern einen Bestandteil der Jagdpatenttaxe bilde, die als solche jenem Verbote nicht unterstehe. Diese Abgabe sei eingeführt worden durch den seither stets, so auch pro 1908, grundsätzlich aufrecht erhaltenen, seinerzeit vom Großen Rat und vom Bundesrat genehmigten Regierungsratsbeschluss vom 18. Februar 1888 betreffend teilweise Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum BG über Jagd und Vogelschutz, welcher laute: „Von jedem mitzuführenden Hunde ist eine Taxe von 5 Fr. zu bezahlen. Nicht im Kanton niedergelassene Jäger haben überdies die kantonale Hundesteuer von 3 Fr. und als Ersatz der Gemeindegeldsteuer 12 Fr. für jeden auf die Jagd mitgebrachten Hund zu entrichten.“ Die grundlegende Kompetenz des Kantons Luzern zum Bezuge von Hundesteuern aber ergebe sich aus dem kantonalen Finanzgesetz vom Jahre 1859 für den Staat (§ 56), und aus

dem Gesetz betreffend die Hundetaxen vom 7. Juni 1860 für die Gemeinden; —

in Erwägung:

1. Die Hauptbeschwerde des Rekurrenten über unstatthafte Doppelbesteuerung geht schon deswegen fehl, weil nach feststehender Praxis, von welcher abzugehen kein Grund vorliegt, die sogenannten Luxussteuern, zu denen die hier streitige „Hundesteuer“, sofern sie überhaupt als allgemeine Steuerabgabe, im Gegensatz zur speziellen Taxabgabe, aufzufassen sein sollte, unzweifelhaft gehört, nicht unter das aus Art. 46 Abs. 2 BW abgeleitete Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung fallen (vgl. US 27 I Nr. 25 Erw. 1 S. 159, und seither noch den nicht publizierten Entscheid i. S. Diodati, vom 4. Dezember 1902, sowie im gleichen Sinne Zürcher, Verbot der Doppelbesteuerung, S. 109/110).

2. Auch die weitere, mehr beiläufig aufgestellte Behauptung des Rekurrenten, daß die streitige Abgabe für die Jagdhunde der gesetzlichen Grundlage entbehre, trifft nicht zu. Eine Hundetaxe ist, wie der Regierungsrat richtig angibt, zu Gunsten des Staates schon im kantonalen Finanzgesetz vom 9. März 1859 vorgesehen worden, und zwar einerseits als Abgabe „für die erste Einlösung eines Hundezzeichens“ (§ 56) d. h. für alle Hunde, und andererseits als neben der Jagdpatenttaxe als solcher bestehende Abgabe für „jeden mitzuführenden“ Jagdhund (§ 57). Das Gesetz betreffend die Hundetaxen vom 7. Juni 1869 hat dann überdies (§ 1) „jeden Hundebesitzer“ verpflichtet, der Gemeinde, „auf welche das Hundezzeichen lautet“, eine jährliche Taxe (von veränderlichem Betrage) zu bezahlen. Zu diesen „Hundebesitzern“ können nun nach dem Zusammenhang der drei erwähnten Bestimmungen gewiß auch die bei auswärtigem Wohnsitze mit Hunden im Kanton jagenden Personen, auf welche § 57 des ältern Gesetzes ohne weiteres zutrifft, gerechnet werden. Ihre Heranziehung zu den kantonalen Hundeadgaben ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Und wenn nun diese Heranziehung vom Regierungsrat in die Form des Zuschlags der verschiedenen Hundetaxen zur eigentlichen Jagdbewilligungstaxe für das Jagdpatent gekleidet worden ist, während sie in der gleichen Form von den im Kantone wohnhaften Jägern, teilweise wenigstens (was den vom Rekurrenten

angefochtenen „Hundesteuer“-Betrag angeht), nicht gefordert wird, so kann diese, übrigens nur scheinbare Benachteiligung der auswärtigen Jäger jedenfalls verfassungsrechtlich — aus dem Gesichtspunkte der Garantie der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV), auf die sich der Rekurrent zudem gar nicht beruft — ebenfalls nicht angefochten werden. In diesem Punkte mag einfach auf die Begründung des vom Regierungsrate angezogenen Rekursentscheides i. S. Meyer (a. a. O. S. 637 Erw. 2) bezüglich der analogen Ungleichheit der eigentlichen Jagdbewilligungstaxen selbst verwiesen sein; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vergl. auch Nr. 100.

III. Verweigerung und Entzug der Niederlassung.

Refus et retrait de l'établissement.

104. Urteil vom 2. Oktober 1908 in Sachen Ristler gegen Regierungsrat Schwyz.

Ausstellung von Ausweisschriften für die Ehefrau; rechtliches Domizil der Ehefrau. Sie ist zu einer vom ehelichen Wohnsitz getrennten Niederlassung nur mit Zustimmung des Ehemannes berechtigt. Vorbehalt von Art. 44 ZEG.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Die Rekurrentin Christine Ristler-Dobler, welche mit Wilhelm Ristler von und in Reichenburg verheiratet ist, verließ das eheliche Domizil — angeblich wegen Mißhandlungen seitens des Ehemannes — und begab sich in ihre frühere Heimatgemeinde Innerthal. Als hier Ausweisschriften von ihr gefordert wurden, gelangte sie mit dem Gesuche um Ausstellung solcher an die Ge-

meinde Reichenburg. Diese aber verweigerte ihr, zufolge Einsprache des Ehemannes Ristler, die Aushängung eines Heimatscheines, und der Regierungsrat des Kantons Schwyz wies ihre Beschwerde gegen diese Verfügung der Gemeindebehörde durch Entscheid vom 8. August 1908 ab, mit der Begründung: Da ihre Ehe mit Wilhelm Ristler gerichtlich nicht geschieden sei, gelte als ihr Wohnsitz nach Gesetz (Art. 4 Abs. 1 BG betr. ziv. B. d. N. u. A.) derjenige des Mannes, und es habe dieser letztere als Haupt der Familie — eine gegenteilige gerichtliche Verfügung vorbehalten — den Wohnsitz der Familie zu bestimmen. In Art. 44 ZEG fänden die Frau und eventuell die Kinder ein ausreichendes Rechtsmittel, um während des Ehescheidungsverfahrens getrennt vom Manne und Vater zu leben, sofern dies durch die Verhältnisse gerechtfertigt werden sollte.

B. Diesen Entscheid des Regierungsrates hat Christine Ristler-Dobler rechtzeitig durch staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht angefochten. Sie macht wesentlich geltend, Art. 4 BG betr. ziv. B. d. N. u. A. habe nur den rechtlichen Wohnsitz im Auge, dagegen bestehe für die Ehefrau, wie für die staatlich bevormundeten Personen, die Möglichkeit, einen vom rechtlichen getrennten faktischen Wohnsitz zu haben, und es könne einer Ehefrau, wenn sie aus irgend welchen Gründen, z. B. aus religiösen Rücksichten, die Ehescheidung nicht verlangen wolle — wie dies vorliegend der Fall sei —, deswegen nicht zugemutet werden, bei dem sie mißhandelnden Manne zu bleiben. Folglich müßten ihr die zur anderweitigen Niederlassung notwendigen Ausweisschriften ausshingegen werden; die Verweigerung derselben bedeute eine Verletzung der durch Art. 45 BV garantierten Niederlassungsfreiheit; —

in Erwägung:

Die vorliegenden Verhältnisse entsprechen völlig denjenigen des Falles Scherrer, den das Bundesgericht am 8. November 1894 (AG 20 Nr. 115 S. 737 ff.) beurteilt hat. Dort (S. 740 f.) ist des näheren ausgeführt, daß die Ehefrau als solche sich auf die Garantie des Art. 45 BV nicht berufen kann, sondern zu einer vom Wohnsitz des Ehemannes getrennten Niederlassung nur mit Zustimmung jenes berechtigt ist und in Ermangelung solcher Zustimmung — mit Vorbehalt einer gerichtlichen Verfügung gemäß